



Satzung

***Freie Wähler
Benningen e. V.***

SATZUNG

des Vereins „ **Freie Wähler Benningen** “ (Abkürzung: **FW Benningen**)

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen **Freie Wähler Benningen e.V., 87734 Benningen**. Das erste Zusammentreffen der Freien Wähler Benningen fand am 26.09.1983 statt.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 87734 Benningen.

§ 2

ZWECK

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der **Freien Wähler** als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, daß sie in den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der **Freien Wähler** nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Benningen und ihrer Bürger entscheiden.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein ist Mitglied des **Freie Wähler Landesverbandes-Bayern** der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. Er ist für die Dauer der Mitgliedschaft in FW-Landesverband berechtigt, die Bezeichnung „**Freie Wähler**“ als Namensbestandteil und als Emblem zu führen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Benningen wahlberechtigte Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 4

BEITRAG

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten,
 - b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefaßten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6

ORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten (Pressewart)
 - f) zwei Beisitzern
 - g) dem/den Vorstandsmitglied/ern im Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverband der Freien Wähler
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes ortsüblich (über das Mitteilungsblatt) unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich)
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
 4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 9

NOMINIERUNGSVERSAMMLUNG

1. Die Nominierungsversammlung findet rechtzeitig vor den Kommunalwahlen statt. Die Einladung erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung (siehe § 8 Ziffer 1).
2. Der Vorstand legt zur Nominierungsversammlung die Wählerliste mit den bisher vorliegenden Bewerbern für die Gemeinderatswahlen vor.
Die Reihenfolge der Kandidaten wird wie folgt festgelegt:
 - a) bisherige Gemeinderäte werden in Reihenfolge der letzten Gemeinderatswahl nach Stimmenanzahl aufgeführt;
 - b) weitere Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge;Bei der Nominierungsversammlung können noch weitere Kandidaten für die Gemeinderatswahlen auf die Wählerliste nach den Buchstaben a) und b) angeführt werden.
3. Die Wahl des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl und die Wahl der Bewerber zur Gemeinderatswahl erfolgen schriftlich, geheim über eine vorbereitete Bewerberliste. Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit soviel Stimmen zu vergeben, wie laut Gemeindeordnung (GO) im Art. 31, Gemeinderäte zu berufen sind. Er kann jedoch dem einzelnen Bewerber nur 1 Stimme geben.
4. Wird bei der Nominierungsversammlung ein Bürgermeisterkandidat gewählt, so erhält der Gewählte den Listenplatz 1 im Wahlvorschlag der Freien Wähler Benningen.

§ 10

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

§ 11

AUSSCHÜSSE

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 12

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft (gültig ab 01.01.1991).
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Memmingen.

Beschlossen durch die **Mitgliederversammlung** am **22.11.1991**.

Zuletzt geändert durch die **Mitgliederversammlung** vom **22.05.1996**.

Zuletzt geändert durch die **Mitgliederversammlung** vom **29.05.2002**.

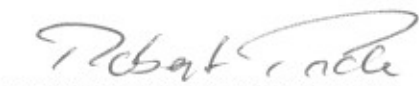
Der Vorstand:



Richard Kohler
1. Vorsitzender



Wilhelm Link
Stellvertreter



Robert Pade
Schatzmeister



Josef Wenger
Schriftführer



Gabriele Müller
Pressewartin



Walter Horber
Beisitzer



Karlheinz Krywult
Beisitzer



Leo Krywult
Beisitzer FW Unterallgäu

Der Verein wurde am 13. März 1997 beim Amtsgericht - Registergericht -
Memmingen unter lfd. Nummer VR 1249 eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -
Memmingen, den 13. MRZ. 1997



Walbel
JSekr. z.A.